
S 40 U 577/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Berufungsfrist Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Formular für die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse gerichtskostenfreies Verfahren isolierter PKH-Antrag ohne Anwaltszwang vollständiger PKH-Antrag Wiedereinsetzung Wiedereinsetzungsgrund
Leitsätze	1. Ob ein innerhalb der Berufungsfrist eingereichter, erst nach Ablauf dieser Frist verbeschiedener Prozesskostenhilfeantrag in einem gemäß § 183 SGG gerichtskostenfreien Verfahren ohne Anwaltszwang ein der rechtzeitigen Berufungseinlegung entgegenstehendes Hindernis im Sinne des § 67 Abs. 1 SGG darstellen kann, ist fraglich. (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 12.04.2023, OVG 6 M 25/23). 2. Voraussetzung dafür, dass bei der isolierten Beantragung von PKH für ein Klage- oder Berufungsverfahren ein unverschuldeter Hinderungsgrund, rechtzeitig Klage oder Berufung einzulegen, gegeben ist, ist jedenfalls, dass der PKH-Antrag innerhalb der Klage- oder Berufungsfrist vollständig und damit verbeschiedungsfähig gestellt worden ist, was voraussetzt, dass die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mit dem dafür vorgeschriebenen Formular abgegeben

Normenkette wird.
[BGB § 276](#)
[SGG § 151](#)
[SGG § 183](#)
[SGG § 197a](#)
[SGG § 64](#)
[SGG § 67](#)
[ZPO § 117](#)

1. Instanz

Aktenzeichen S 40 U 577/21
Datum 12.01.2023

2. Instanz

Aktenzeichen L 2 U 184/23
Datum 07.02.2024

3. Instanz

Datum -

Â

I. Die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 12.01.2023 wird als unzulÃ¤ssig verworfen.

II. AuÃgerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

T a t b e s t a n d :

Streitig ist, ob die Beklagte dem KlÃ¤ger ein persÃ¶nliches Budget aufgrund eines anerkannten Arbeitsunfalls vom 30.04.2002 zu gewÃ¤hren hat.

Der KlÃ¤ger ist im Jahr 1956 geboren; seit dem 01.09.2018 bezieht er Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Am 30.04.2002 rutschte er bei Fensterputzarbeiten auf einem Eisengitter aus. Dieses Ereignis ist von der Beklagten als Arbeitsunfall anerkannt worden; Verletztenrente wird nicht gewÃ¤hrt.

Mit Bescheid vom 29.10.2021 teilte die Beklagte dem KlÃ¤ger mit, dass er, wie bereits mehrfach ausgefÃ¼hrt, keinen Anspruch auf laufende Geldleistungen habe und somit ein Anspruch auf ein persÃ¶nliches Budget, welches laufende Geldleistungen zum Inhalt haben solle, nicht bestehe.

Den dagegen erhobenen Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 08.12.2021 zurück.

Die vom Kläger anschließend eingelegte Klage ist mit Gerichtsbescheid des SG München vom 12.01.2023 (Aktenzeichen: S 40 U 577/21) abgewiesen worden. Der Gerichtsbescheid ist dem Kläger am 17.01.2023 mit Postzustellungsurkunde zugestellt worden.

Am 08.02.2023 ist beim Bayer. Landessozialgericht (LSG) ein Telefax des Klägers vom 08.02.2023 mit dem Betreff „Beschluss des Sozialgerichtes München AZ: S 40 U 577/21 vom 13.01.2023“ und folgendem Inhalt eingegangen:

„Ich beantrage gegen Urteil des Sozialgerichtes München AZ: S 40 U 577/21 vom 13.01.2023

Prozesskostenhilfe zu bewilligen

Der Antrag auf PKH erfolgt zunächst fristwährend. Zur Begründung des Antrages werde ich in einem separaten Schreiben vortragen.

Bitte um die Absendung der entsprechenden Unterlagen über meine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu ausführen und dem Gericht präsentieren zu lassen.“

Dieses Verfahren ist unter dem Aktenzeichen L [2 U 42/23](#) PKH geführt worden.

Parallel dazu hat der Kläger zwei weitere Verfahren beim Bayer. LSG anhängig gemacht, und zwar

* eine am 25.01.2023 eingelegte Berufung gegen den Gerichtsbescheid des SG München vom 12.01.2023, S 40 U 647/19 (Aktenzeichen des Bayer. LSG: [L 2 U 27/23](#)):

In diesem Verfahren hat der Kläger am 25.01.2023 Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt und erklärt: „Den Vordruck Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse lege ich ausgefüllt und mit Belegen versehen dem Antrag separat bei.“ Der Vordruck hat jedoch nicht beigelegt. U.a. hat der Kläger am 25.02.2023 um Verlängerung des Termins zur Berufungsbegründung um einen Monat bis zum 31.03.2023 wegen seines „sehr schlechten Gesundheitszustandes“ und zudem um Absendung des Vordrucks der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse gebeten.

* einen am 08.02.2023 gestellten isolierten PKH-Antrag gegen den Gerichtsbescheid des SG München vom 30.01.2023, S 40 U 433/22 (Aktenzeichen des Bayer. LSG: L [2 U 43/23](#) PKH):

In diesem Verfahren hat der Kläger weitgehend identisch wie im Verfahren L [2 U 42/23](#) PKH vorgetragen.

In der Eingangsbestätigung des Gerichts vom 14.02.2023 ist der Kläger gebeten worden, die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse binnen eines Monats vorzulegen.

Mit gerichtlichem Schreiben vom 08.03.2023 ist der Kläger, nachdem er die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht abgegeben hatte, aufgefordert worden, diese Erklärung bis spätestens 31.03.2023 an das Gericht zu senden.

Dazu hat der Klager mit Schreiben vom 25.03.2023 um Fristverlangerung bis zum 30.04.2023 gebeten und dies mit einer Verschlechterung seines Gesundheitszustandes begrundet.

Die beantragte Fristverlangerung bis zum 30.04.2023 ist ihm mit gerichtlichem Schreiben vom 04.04.2023 genehmigt worden. Nachdem auch diese Frist ergebnislos verstrichen war, ist dem Klager mit Schreiben vom 04.05.2023 nochmals eine letztmalige Frist bis zum 25.05.2023 gesetzt worden.

Mit Eingang am 09.05.2023 hat der Klager die Erklrung ber die persnlichen und wirtschaftlichen Verhltnisse vorgelegt.

Mit Beschluss vom 05.07.2023 hat der Senat den Antrag auf Bewilligung von PKH fr ein Berufungsverfahren gegen den Gerichtsbescheid des SG Mnchen 12.01.2023, S 40 U 577/21, abgelehnt und dies mit den fehlenden Erfolgsaussichten begrundet. Zugestellt worden ist dieser Beschluss dem Klager am 14.07.2023 mittels Postzustellungsurkunde.

Mit Schreiben vom 21.07.2023 hat der Klager Berufung gegen den Gerichtsbescheid des SG Mnchen vom 12.01.2023 eingelegt.

Mit einem weiteren Schreiben vom 21.07.2023 hat der Klager Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach [ 67](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) gestellt. Zur Begrundung seines Wiedereinsetzungsantrags hat er Folgendes vorgetragen: âDa ich wegen der Dauer des Prozesses bei diesem Gericht nicht in der Lage war in der gesetzlichen Frist rechtzeitig die Berufung zu erheben, stelle ich den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach [ 67 SGG](#) wegen Versumung der Fristen fr die Berufungserhebung.â

Mit richterlichem Schreiben vom 08.08.2023 ist der Klager darauf hingewiesen worden, dass zwar grundstzlich davon ausgegangen werden knne, dass bei Beantragung von PKH fr das Berufungsverfahren bis zur Entscheidung ber den PKH-Antrag ein vom Antragsteller unverschuldetes Hindernis zur Berufungseinlegung bestehe. Dies setze aber nach einheitlicher Rechtsprechung aller obersten Gerichtshfe des Bundes voraus, dass innerhalb der Rechtsmittelfrist der Antrag auf PKH so gestellt werde, dass darber entschieden werden knne; insbesondere sei innerhalb der Rechtsmittelfrist auch die Erklrung ber die persnlichen und wirtschaftlichen Verhltnisse einzureichen. Aber selbst dann, wenn von einer Zulssigkeit der Berufung ausgegangen wrde, bestnden fr die Berufung keine Erfolgsaussichten, wie sich auch aus dem PKH-Beschluss vom 05.07.2023 ergebe.

Der Klager beantragt, ihm Wiedereinsetzung fr die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des SG Mnchen vom 12.01.2023 zu bewilligen, den Gerichtsbescheid des SG Mnchen vom 12.01.2023 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 12.10.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.12.2021 zu verurteilen, ihm fr die Zeit vom 19.11.2019 bis zum 02.12.2019 zur ambulanten

medizinischen Rehabilitation die Geldleistungen in Form eines persönlichen Budgets zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,
die Berufung als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise zurückzuweisen.

Beigezogen worden sind die Akte des SG sowie die Verwaltungsakte der Beklagten. Vorgelegt haben sämtliche Akten des Senats zu aktuellen Verfahren des Klägers ([L 2 U 27/23](#), [L 2 U 42/23](#) PKH, [L 2 U 43/23](#) PKH, [L 2 U 184/23](#), [L 2 U 185/23](#)). Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt dieser Akten, die allesamt Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind, Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Berufung ist unzulässig.

Der Kläger hat gegen den Gerichtsbescheid vom 12.01.2023 erst nach Ablauf der Berufungsfrist Berufung eingelegt (dazu s. unten Ziff. 1). Wiedereinsetzung wegen Versäumung der Berufungsfrist ist ihm nicht zu gewähren (dazu s. unten Ziff. 2).

1. Berufung verfristet

Der Kläger hat seine Berufung erst nach Ablauf der Berufungsfrist eingelegt.

Gemäß [Â§ 151 Abs. 1 SGG](#) ist die Berufung beim LSG bei Zustellung der angefochtenen Entscheidung im Inland innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Berufungsfrist ist gemäß [Â§ 151 Abs. 2 SGG](#) auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist beim SG schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der dortigen Geschäftsstelle eingelegt wird. Unter den Voraussetzungen des [Â§ 65a SGG](#) ist auch eine Einlegung der Berufung in elektronischer Form möglich.

Gemäß [Â§ 64 Abs. 1 SGG](#) beginnt die Berufungsfrist mit der Zustellung der erstinstanzlichen Entscheidung zu laufen. Voraussetzung für einen Fristbeginn ist gemäß [Â§ 66 Abs. 1 SGG](#), dass der Beteiligte über das mögliche Rechtsmittel, das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, seinen Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist. Die Zustellung hat gemäß [Â§ 63 Abs. 2 Satz 1 SGG](#) nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung (ZPO) zu erfolgen. Bei einem anwaltlichen Bevollmächtigten kann die Zustellung gemäß [Â§ 174 Abs. 1 ZPO](#) gegen Empfangsbekanntnis erfolgen.

Nach [Â§ 64 Abs. 2 Satz 1 SGG](#) endet die einmonatige Berufungsfrist mit dem Ablauf desjenigen Tages des nächsten Monats, welcher nach der Zahl dem Tag entspricht, an dem die Zustellung erfolgt ist. Fehlt dem letzten Monat der entsprechende Tag, so endet die Frist gemäß [Â§ 64 Abs. 2 Satz 2 SGG](#) mit dem Monat. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag

oder einen Samstag, so endet die Frist gemäß [Â§ 64 Abs. 3 SGG](#) mit Ablauf des nächsten Werktags.

Im vorliegenden Fall ist die Zustellung des mit einer ordnungsgemäßen Rechtsmittelbelehrung versehenen Gerichtsbescheides vom 12.01.2023 an den Kläger laut Postzustellungsurkunde am 17.01.2023 erfolgt. Der Kläger hätte damit gemäß [Â§ 64 Abs. 2 Satz 1 SGG](#) bis zum 17.02.2023 (Freitag), 24:00 Uhr, Zeit gehabt, mit Einlegung der Berufung beim SG oder LSG die Berufungsfrist zu wahren.

Bis zum Ablauf des 17.02.2023 hat der Kläger keine Berufung eingelegt:

* Sein isolierter PKH-Antrag vom 08.02.2023 beinhaltet keine Berufungseinlegung.

Der durchaus prozesseriene Kläger (zahlreiche Verfahren vor dem SG München und dem Bayer. LSG) hat in diesem Schreiben ausschließlich PKH beantragt, nicht aber Berufung eingelegt, auch nicht unter der Bedingung der Bewilligung oder Entscheidung über PKH. Dass der Kläger insofern durchaus zwischen Berufung und isoliertem Antrag auf PKH zu unterscheiden weiß, ergibt sich zum einen daraus, dass er im Verfahren L 2 U 185/23 wie hier zunächst einen isolierten Antrag auf PKH und dann ebenfalls wie hier Berufung eingelegt und dafür die Wiedereinsetzung beantragt hat, im Verfahren [L 2 U 27/23](#) hingegen zunächst Berufung und erst später PKH beantragt hat, also sich der unterschiedlichen Vorgehensweisen durchaus bewusst war. Zum anderen zeigt auch der zeitgleich mit der Berufungseinlegung gestellte Antrag auf Wiedereinsetzung und dessen Begründung mit der für das PKH-Verfahren verstrichenen Zeit, dass der Kläger bewusst mit dem Schreiben vom 08.02.2023 keine Berufung erheben wollte.

* Ein wie hier isoliert gestellter PKH-Antrag kann auch nicht als Einlegung der Berufung ausgelegt werden (vgl. Bundessozialgericht BSG -, Urteil vom 07.09.2017, B 10 ÂG 1/17 R); mit einem isoliert gestellten PKH-Antrag wird noch nicht das damit beabsichtigte Hauptsacheverfahren anhängig (vgl. BSG, Beschluss vom 07.04.2021, [B 5 R 1/21 BH](#)).

* Die Berufungseinlegung mit Schriftsatz vom 21.07.2023 ist erst nach Ablauf der Berufungsfrist erfolgt.

2. Keine Wiedereinsetzung

Der Kläger hat mit Schreiben vom 21.07.2023 unter Hinweis auf seinen mit Beschluss des Senats vom 05.07.2023 abgelehnten PKH-Antrag die Wiedereinsetzung beantragt und dies damit begründet, dass er wegen der Dauer des Prozesses bei diesem Gericht nicht in der Lage war in der gesetzlichen Frist rechtzeitig die Berufung zu erheben. Dieser Antrag kann nur so verstanden werden, dass der Kläger die Wiedereinsetzung deshalb begehrt, weil es ihm vor der Entscheidung des Senats über den PKH-Antrag nicht möglich gewesen sei, Berufung einzulegen.

Dem Kläger ist jedoch keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß [Â§ 67 SGG](#) i.V.m. [Â§ 153 Abs. 1 SGG](#) zu gewähren, weil ein Wiedereinsetzungsgrund nicht glaubhaft gemacht ist.

[Â§ 67 SGG](#) sieht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vor, wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten, sofern der Antrag binnen eines Monats nach Wegfall des Hindernisses gestellt und die Tatsachen zur Begründung des Antrags glaubhaft gemacht worden sind sowie innerhalb der Antragsfrist die versäumte Rechtshandlung nachgeholt worden ist. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des [Â§ 67 Abs. 2 Satz 3 SGG](#) ist auch eine Wiedereinsetzung von Amts wegen möglich ([Â§ 67 Abs. 2 Satz 4 SGG](#)). Darüber hinaus darf seit dem Ende der versäumten Frist nicht bereits ein Jahr vergangen sein, außer wenn der Antrag auf Wiedereinsetzung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich gewesen ist ([Â§ 67 Abs. 3 SGG](#)).

Verschulden bedeutet gemäß [Â§ 276 Abs. 1](#) Bürgerliches Gesetzbuch Vorsatz oder Fahrlässigkeit. Von fehlendem Verschulden betreffend die Fristeinhaltung ist daher dann auszugehen, wenn der Beteiligte hinsichtlich der Wahrung der Frist diejenige Sorgfalt nicht außer Acht gelassen hat, die für einen gewissenhaften und seine Rechte und Pflichten sachgerecht wahrnehmenden Prozessführenden im Hinblick auf die Fristwahrung geboten und ihm nach den gesamten Umständen des konkreten Falls zuzumuten ist (vgl. BSG, Urteil vom 27.05.2008, [B 2 U 5/07 R](#)). Dabei ist im sozialgerichtlichen Verfahren als Sorgfaltsmaßstab anders als im zivilgerichtlichen Verfahren (dort: objektiver Maßstab vgl. Greger, in: Zöllner, ZPO, 34. Aufl. 2022, Â§ 233, Rdnr. 12; Bundespatentgericht München, Beschluss vom 11.10.2016,